

Merkblatt

Studieren mit Legasthenie oder Dyskalkulie

Um die Chancengleichheit aller Studierenden¹ der OST – Ostschweizer Fachhochschule (OST) zu gewährleisten, haben Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich (NTA) zu beantragen.

Gutachten

Die formalen Anforderungen der OST erfordern bei einem NTA für Legasthenie und Dyskalkulie ein Gutachten einer Fachperson einer auf neuropsychologische Diagnostik spezialisierten Stelle oder eines Schulpsychologischen Dienstes.

Die OST lässt bei Bedarf Legasthenie- oder Dyskalkulie-Gutachten durch den SPD der Berufsfachschulen des Kantons St.Gallen bezüglich der fachlichen Einschätzung der Diagnose und zu einer Empfehlung eines möglichen NTA überprüfen.

Die OST empfiehlt darüber hinaus, den SPD der Berufsfachschulen des Kantons St.Gallen als abklärende Stelle für Studierende, bei welchen noch keine Abklärung vorliegt bzw. keine Abklärung im Erwachsenenalter durchgeführt wurde. Auch Studierende mit Gutachten, welche die formalen und fachlichen Anforderungen nicht erfüllen, werden an den SPD der Berufsfachschulen des Kanton St.Gallen weitergeleitet.

Die Zusammenarbeit mit dem SPD der Berufsfachschulen des Kanton St.Gallen garantiert eine Gleichbehandlung aller Studierenden mit Legasthenie oder Dyskalkulie.

Fristen

Um einen NTA gewähren zu können, werden Studierende mit Legasthenie/Dyskalkulie gebeten, sich zu Beginn des Studiums bei der Anlaufstelle barrierefreie Hochschule oder bei den Ansprechpersonen für Barrierefreiheit zu melden. Für die gesamte Abklärung und Bewilligung des Antrags auf NTA werden mehrere Wochen benötigt.

Kosten

Die Anlaufstelle barrierefreie Hochschule (Stabsstelle Diversität und Chancengleichheit) übernimmt die anfallenden Kosten für die Abklärungen und fachlichen Einschätzungen des SPD der Berufsfachschulen des Kantons St.Gallen.

¹ Auch die Teilnehmenden von Weiterbildungsveranstaltungen sind hier eingeschlossen.

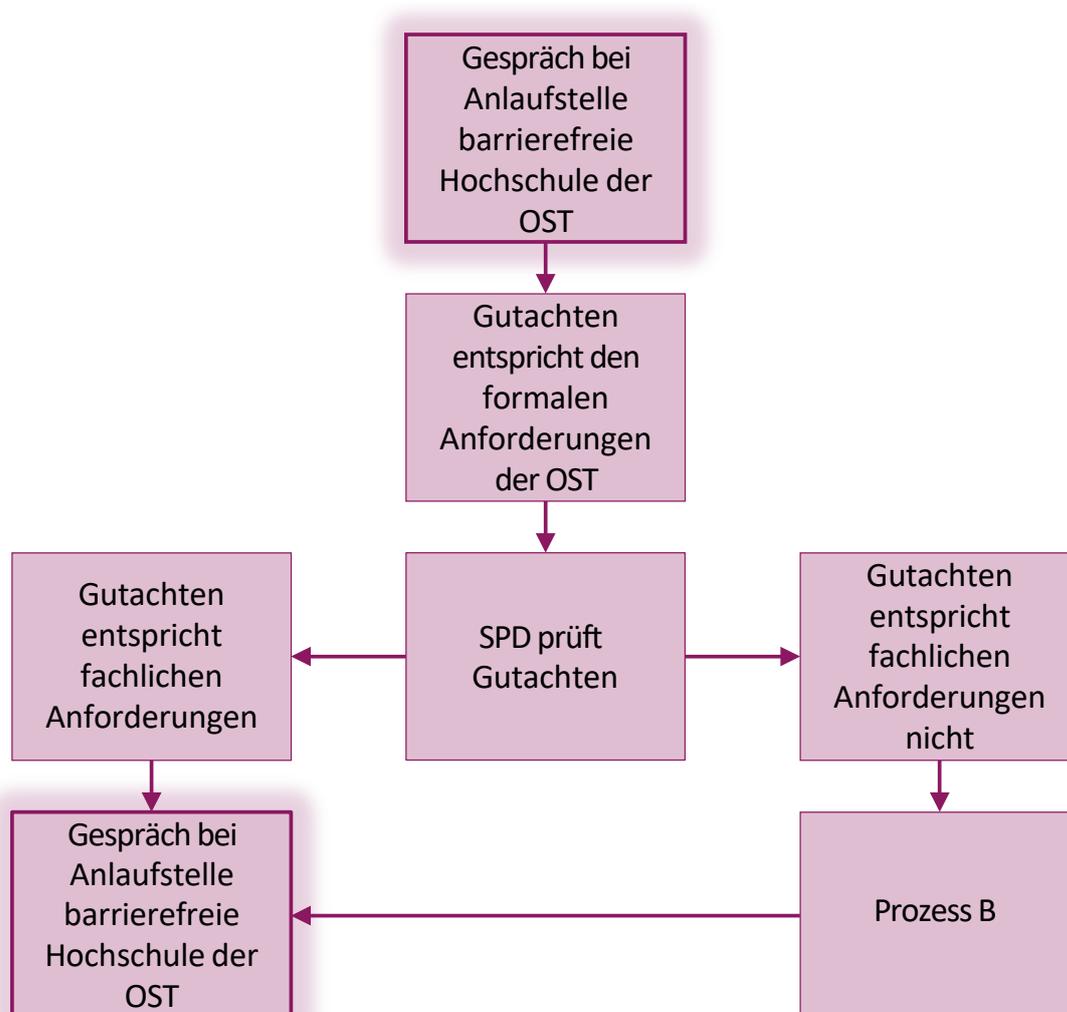
Ablauf Antrag Nachteilsausgleich bei Legasthenie bzw. Dyskalkulie

Im Zusammenhang mit der fachlichen Tätigkeit des SPD der Berufsfachschulen des Kantons St.Gallen sind grundsätzlich zwei Prozesse möglich:

- Fachliche Abklärung bestehender Gutachten (Prozess A)
- Vollständige Diagnoseabklärung (Prozess B)

Prozess A

Nach einem persönlichen Gespräch bei der Anlaufstelle wird das bestehende Gutachten auf die formalen Anforderungen hin geprüft. Sind diese erfüllt, wird eine unterschriebene Schweigepflichtentbindungserklärung zusammen mit dem Gutachten an den SPD der Berufsfachschulen des Kantons St.Gallen gesendet. Dieser überprüft das Gutachten bezüglich der fachlichen Anforderungen und teilt seine Empfehlung zum NTA der Anlaufstelle mit. In einem zweiten Gespräch mit der Anlaufstelle der OST wird mit der betroffenen Studentin bzw. dem Studenten die Rückmeldung des SPD der Berufsfachschulen des Kanton St.Gallen und das weitere Vorgehen besprochen.

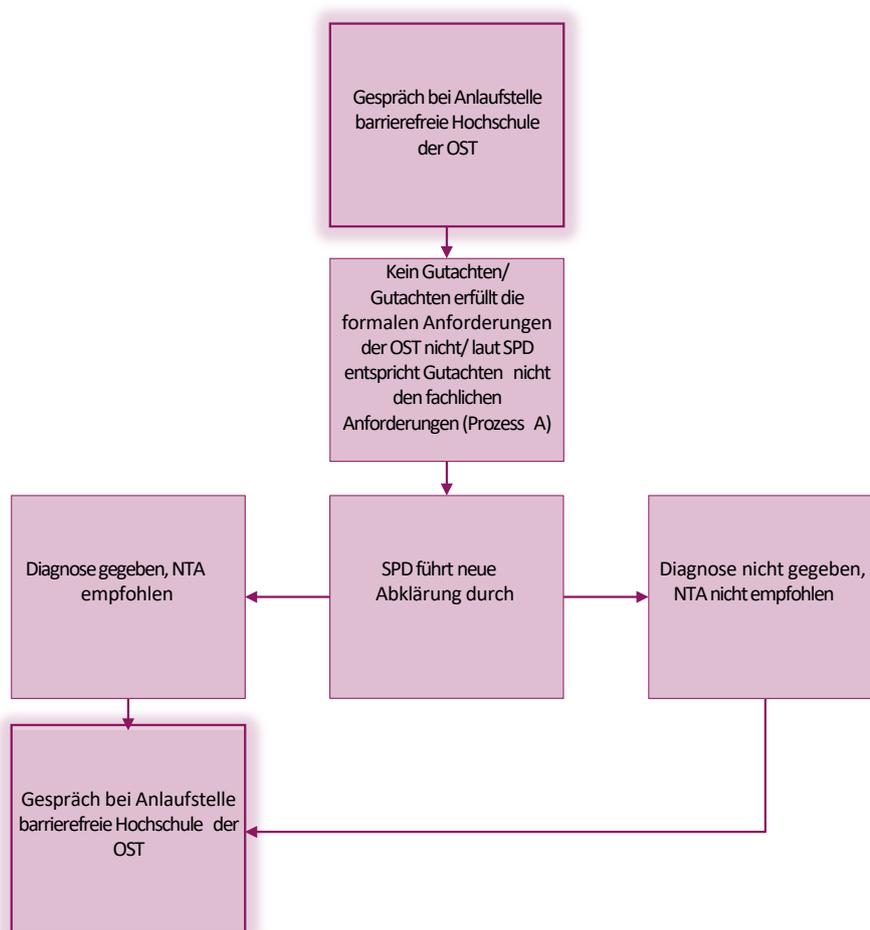


Prozess B

Nach einem persönlichen Gespräch bei der Anlaufstelle wird das bestehende Gutachten auf die formalen Anforderungen hin geprüft. Falls kein Gutachten vorliegt, das vorhandene Gutachten nicht den formalen Anforderungen der OST oder den fachlichen Anforderungen gemäss SPD entspricht (Prozess A), leitet die Anlaufstelle die Studentin bzw. den Studenten an den SPD der Berufsfachschulen des Kantons St.Gallen weiter. Die Anlaufstelle schickt dem SPD eine Voranmeldung, die unterschriebene Schweigepflicht-entbindungserklärung und ggf. das bestehende Gutachten zu.

Die betroffene Person vereinbart zeitnah einen Termin mit dem SPD für eine Abklärung. Der SPD schickt das neu erstellte Kurzgutachten der Anlaufstelle zu. Die Anlaufstelle leitet das Kurzgutachten des SPD unmittelbar an die Studentin oder den Studenten weiter.

In einem zweiten Gespräch bei der Anlaufstelle wird mit der betroffenen Studentin bzw. dem Studenten das Gutachten des SPD der Berufsfachschulen des Kantons St.Gallen und das weitere Vorgehen besprochen.



Weiteres Vorgehen

Nach dem zweiten Gespräch (bei Prozess A & B) wird durch den Studenten/die Studentin ein Antragsformular auf NTA ausgefüllt (Formular abrufbar unter www.ost.ch/barrierefrei). Nach Eingang des Antrags auf NTA wird dieser durch die Anlaufstelle geprüft und mit einer Empfehlung an die zuständige Entscheidungsinstanz (Departements- oder Weiterbildungsleitung) weitergeleitet. Die Entscheidung über den Antrag wird als Verfügung an die betroffene Person versendet. Die Verfügung regelt die Dauer und die bewilligten Massnahmen. Nach abgelaufener Bewilligungsdauer muss bei Bedarf ein neuer Antrag gestellt werden.